

# Kommunikation & Recht



## Neue Bücher

**Schmuck, Michael: Presserecht kurz und bündig – Frankfurt a. M.: Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, 4. Aufl. 2020, VII, 415 S., 39,50 €**

Beim ersten Zufassen ein gewichtiges Buch. Es ist auf stabilem und angenehmem Papier gedruckt. Das bedingt einen kleinen Nachteil: Es kann nicht offen liegen, klappt schnell zu. Das ist bei vielen Büchern von hoher Qualität so. Aber man kann ja die betreffende Seite leicht einmerken. Leider fehlt dazu ein Bändchen. Also ein kleines Papier bereithalten. Der Vorteil: Das Buch ist sehr stabil. Da brechen keine Seiten heraus.

Das Werk ist eine kleine Konkurrenz etwa zu Fechner, Medienrecht (zurzeit 20. Auflage), das einen vergleichbaren Umfang hat, aber eher eine Einführung für Studenten ist. Dörr/Schwartzmann, Medienrecht (6. Auflage), und Korte, Praxis des Presse-rechts (2. Auflage), sind wesentlich knapper gehalten. Der Titel mit „kurz und bündig“ täuscht ein wenig. So richtig kurz ist das vieles nicht. Vielmehr werden einzelne Probleme angemessen herausgehoben und vertieft.

Die Zielgruppe für das hier besprochene Buch ist etwas undeutlich beschrieben. Es ist „Ein Leitfadens für Praktiker/innen“, also für fast alle. Nicht für wissenschaftlich arbeitende Juristen. Aber auch für Nichtjuristen, etwa Journalisten? Der Werbeflyer zum Buch schreibt: „Für klassische Medien, Journalisten, Fotografen, Betreiber von Webseiten, Blogger, Twitterer, Social-Media-Aktivisten – und selbstverständlich Juristen“. Also für einen sehr weiten Nutzerkreis. Das Vorwort drückt sich etwas

um diese Frage. Dort werden aber auch Hobbypublizisten und schlichte Smartphone-Nutzer angesprochen. Und etwas später heißt es, das Buch solle rechtssicheres Publizieren ermöglichen.

Michael Schmuck, der Autor, ist Rechtsanwalt, Journalist, Autor und Dozent – so die Angaben auf seiner Website. Der Dozent zeigt sich auf vielen Seiten. Das Buch enthält Fotos oder Grafiken zu konkreten Fällen. Das macht die Darlegungen für den Leser anschaulicher – und auch neugieriger. Die Druckqualität mancher dieser Zusätze sollte in der nächsten Auflage noch etwas verbessert werden. Es sind ja sehr schöne Beispiele dabei, etwa Christian Wulff beim Einkaufen (S. 25), die Karikaturen in Konkret über F.–J. Strauß als kopulierendes Schwein (S. 130) oder „Sixt, Mitarbeiter des Monats“ (S. 201). Sehr zu begrüßen ist es auch, dass die einschlägigen gesetzlichen Regelungen oft direkt bei den Rechtsausführungen von Schmuck eingebunden sind. Schön ist auch, dass immer wieder Tipps herausgehoben werden, etwa S. 55 Tipp zu Berichten in Online-Archiven. Das zeigt aber, dass auch das Medienrecht in hoher Geschwindigkeit voranschreitet. Natürlich konnten dabei die beiden Senatsentscheidungen des BVerfG zum Recht auf Vergessen vom 6. 11. 2019 (K&R 2020, 51 und 59) nicht berücksichtigt werden. Gut ist auch der Tipp auf Seite 66 zur Fassung von Überschriften. Und ebenfalls der auf Seite 137 zur Gestaltung von Zitaten.

Zurück zur Aktualität. Es sind wirklich so viele aktuelle Entscheidungen eingearbeitet, wie nur möglich. Berücksichtigt ist etwa auch die Glawischnig-Entscheidung des EuGH vom 3. 10. 2019 (K&R 2019, 719 m. Anm. Markus Schröder), S. 253, also manches noch auf dem letzten Drücker. Note 1, sehr gut.

Noch ein Wort zum Titel des Buchs: Er ist zu bescheiden. Der schon genannte Flyer des Verlags stellt das richtig: „Medienrecht praxisnah und verständlich“. Es ist ein Buch zum gesamten Medienrecht. Einbezogen sind also auch das Rundfunk- und das Telemedienrecht. Anders geht es heute ja nicht mehr. Also wird auch die Haftung im WLAN erörtert, die Haftung für das Setzen von Links, die Haftung von Portalen und Suchmaschinen.

Was ich mit etwas Abstand überlege: Alle Entscheidungen sind ohne Fundstelle zitiert, nur mit Datum und Aktenzeichen. Durch „Googeln“ findet man zwar wohl alles. Aber ich als Abonnent der K&R wäre schon dankbar, wenn ich nicht erst herumsuchen muss, um den Abdruck der Entscheidung in meinem Blatt schnell zu finden. So etwas könnte der Autor ja wohl dem Verlag anlasten. Und etwas ärgerlich wird es bei einem Fehlzitat. Bei einer (nur sehr kleinen) Stichprobenprüfung der Fußnotenzitate (hier auf Seite 11) kann ich die dort zitierte Entscheidung des AG Hamburg anhand des Aktenzeichens nicht finden, weil ein Druckfehler vorliegt. Richtig ist das Aktenzeichen 32 C 342/15 (nicht 32 C 32/15) – gefunden in meiner privaten Datenbank. Allerdings: Auch Fundstellangaben können Fehler enthalten. Und viele weitere Stichproben bei den Zitaten bestätigen deren Richtigkeit.

Mir persönlich sei bitte noch gestattet, auf die Erörterung des Gegendarstellungsanspruchs im besprochenen Buch kurz einzugehen. Das ist ordentlich gemacht. Erörtert werden Form und Inhalt einer Gegendarstellung (S. 228 ff.), die Voraussetzung der Unverzüglichkeit eines Veröffentlichungsverlangens (S. 230 ff.), das Prinzip der Waffengleichheit (S. 232 ff.), dort auch das Muster eines Abdruckverlangens) und das Problem von Glossierungen. Erörtert sind auch Gegendarstellungen zu Behauptungen in Rundfunk in Telemedien (S. 237). Die Anspruchsverpflichtung wird auf S. 256 f. dargestellt. Und die gerichtliche Zuständigkeit wird auf S. 268 im Zusammenhang mit dem fliegenden Gerichtsstand diskutiert. Das alles findet man über das ordentliche Schlagwortregister (S. 401 ff.). Kurz und bündig.

Fazit: Ein ordentliches Buch. Der Verlag hat mit der Übernahme des hier kurz besprochenen Buchs von Schmuck einen guten Fang gemacht.

*Prof. Dr. Walter Seitz, Vors. Richter am OLG München a. D.*